



Präambel

Kleindenkmale sind ein wichtiger Bestandteil der Kulturlandschaft Baden-Württembergs und erheblich in ihrem Bestand gefährdet. Deshalb haben sich am 7. September 1985 in Leonberg Karl-Heinz Hentschel, Dr. Gernot Kreutz, Lina Losch, Anton Machauer, Günter Meier, Hans Schild, Heinz Schmid und Eugen Wiedenmann zusammengefunden, um einen Verein im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches zu gründen, dem an der Erhaltung, Erforschung und Dokumentation der Kleindenkmale in besonderer Weise gelegen ist.

Satzung

1. Fassung vom 7. September 1985
2. Fassung vom 24. März 2018
3. Fassung vom 16. August 2025

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen „Gesellschaft zur Erhaltung und Erforschung der Kleindenkmale in Baden-Württemberg“ (nachfolgend „GEEK“ genannt). Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart unter der Nr. 440479 eingetragen.
2. Sitz der GEEK ist Freudenstadt.

§ 2

Zweck des Vereins

Die GEEK will Kleindenkmale – das sind vor allem Steinkreuze, Wegkreuze, historische Grenzsteine, Grenzzeichen, Bildstöcke, Wegweiser, Gedenksteine – in Art und Form erhalten, zur Sicherung ihres Bestandes beitragen und die Kleindenkmale erforschen und dokumentieren, indem sie:

- a) die Öffentlichkeit über Sinn und Zweck der Kleindenkmale aufklärt,
- b) das Interesse an der Rettung, Pflege und Erhaltung der Kleindenkmale weckt,
- c) im Rahmen ihrer Möglichkeiten Erhaltungsmaßnahmen unterstützt,
- d) für die Erfüllung dieser Aufgaben die Unterstützung von Behörden und privaten Personen gewinnen möchte.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Die GEEK verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die GEEK ist selbstlos tätig, sie verfolgt **nicht** in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der GEEK dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person oder Institution durch Ausgaben, die dem Zweck der GEEK fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist an den Vorstand zu richten. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung ist an den Vorstand zu richten, und zwar in schriftlicher Form mindestens drei Monate vor Jahresende.
3. Ein Mitglied kann aus dem Mitgliederverzeichnis gestrichen werden, wenn es mit der Beitragszahlung für zwei aufeinanderfolgende Jahre trotz schriftlicher Mahnung im Rückstand ist. Die Streichung erfolgt auf Beschluss des Vorstandes, die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des zweiten Rückstandjahres.
4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen das Ansehen oder die Ziele der GEEK erheblich verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Dem auszuschließenden Mitglied muss vorher Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Äußerung vor dem Vorstand gegeben werden.
5. Mitglieder, die sich in besonderer Weise um die GEEK verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder sind aktiv und passiv wahlberechtigt, sowie beitragsfrei.

§ 5 Geschäftsjahr Beitrag

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Mitglieder leisten einen jährlichen, von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag.

§ 6 Organe

1. Die Organe der GEEK sind
 - a) die Mitgliederversammlung und
 - b) der Vorstand.
2. Zur Durchführung besonderer Aufgaben der GEEK kann der Vorstand Arbeitsausschüsse bilden. In diese kann er auch Nichtmitglieder berufen.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - a) den Bericht über das abgeschlossene Geschäftsjahr,
 - b) den Kassenbericht,
 - c) die Entlastung des Vorstandes,
 - d) die Wahl des Vorstandes,
 - e) die Festsetzung des Jahresbeitrages,
 - f) die Wahl der Rechnungsprüfer,
 - g) die Änderung der Satzung,
 - h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - i) den Ausschluss von Mitgliedern,
 - j) die Auflösung der GEEK.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zusammen und wird spätestens drei Wochen vor dem Termin vom Vorstand schriftlich einberufen. Im Übrigen gelten für die Mitgliederversammlung (Einberufung) die Bestimmungen des § 36 des Bürgerlichen Gesetzbuches.
3. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen beantragt.
4. Der Vorstand setzt die Tagesordnung für die ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung fest. Die Tagesordnung ist der Einladung beizufügen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Zu Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Ein Antrag auf Satzungsänderung muss mit Begründung in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufgenommen werden.
7. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Er setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassier. Wiederwahl ist zulässig.
2. Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schriftführer jeweils mit Einzelvertretungsbefugnis. Der Kassier gehört zum Vorstand, vertritt jedoch nicht nach außen.

§ 9

Auflösung der GEEK

1. Die Auflösung der GEEK kann nur in einer besonders hierfür einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung der GEEK ist
 - a) eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln der anwesenden Mitglieder und
 - b) mindestens die Zustimmung der Hälfte aller Mitglieder erforderlich.

Werden die Voraussetzungen nur gemäß Buchstabe b) nicht erfüllt, dann erfolgt eine weitere Mitgliederversammlung, in der die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder zur Auflösung ausreicht.

2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
3. Bei Auflösung der GEEK fällt das Vermögen als Ganzes an die Denkmalstiftung Baden-Württemberg, Stiftung bürgerlichen Rechts, wobei das Vermögen im Sinne dieser Satzung zu verwenden ist. Die Archivbestände sollen an ein Kommunal- oder Kreisarchiv übergeben werden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 10

Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Neufassung am **16. August 2025** beschlossen und tritt zum gleichen Zeitpunkt in Kraft.